

Leitfaden E-Mobilität für Private

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen des Aktionspakets zur Förderung der Elektromobilität von bmvit und BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Autoimporteuren und Zweiradimporteuren



Vorwort

Im letzten Jahr wurden wichtige Weichen in Sachen Klima- und Energiepolitik auf nationaler und internationaler Ebene gestellt. Als am 12. Dezember 2015 nach langwierigen, zähen Verhandlungen in Paris das neue UN-Klimaabkommen beschlossen wurde, rechnete noch niemand damit, dass dieser ambitionierte neue Vertrag bereits nach weniger als einem Jahr in Kraft treten würde. So rasch wie dieses Abkommen wurde noch nie ein internationales Abkommen ratifiziert. Dank dieser raschen Ratifizierung durch mehr als 55 Staaten – unter ihnen neben den größten Treibhausgas-Verursachern wie China, USA und Indien auch die Europäische Union – gilt es nun, die in Paris beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

Dies ist Herausforderung und Verpflichtung zugleich. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also des Ausstiegs aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimaveränderung wie Ernährungskrisen, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds erstmals die Anschaffung von Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb (PKW, Mopeds und Motorräder). Eingebettet in ein E-Mobilitäts-Paket des Bundes, ist diese Fördermaßnahme des Klima- und Energiefonds ein wichtiger Schritt, um Dynamik in die E-Mobilität zu bringen. Bis zu 4.300 Euro Preisvorteil sind durch diese Förderaktion beim Ankauf eines Fahrzeuges zu lukrieren. Beim Vergleich der Gesamtkosten eines Elektrofahrzeuges und der Gesamtkosten eines fossil betriebenen Fahrzeuges überwiegen in vielen Fällen bereits die Vorteile eines Elektrofahrzeuges. Neben dem guten Gefühl, umweltfreundlich unterwegs zu sein.

Lassen Sie sich von den Vorteilen der Elektromobilität anstecken und nutzen Sie die Chance, Vorreiter einer neuen Mobilitätsepoche zu sein.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

E-Mobilität mit erneuerbarer Energie ist wesentlich für die Umsetzung des Weltklimavertrages von Paris und für die Verbesserung der Luftqualität. Sie stärkt innovative industrielle Wertschöpfung in Österreich und bringt neue Tätigkeitsfelder für die österreichische Automobilzulieferindustrie. Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt daher im Rahmen des gemeinsamen E-Mobilitätspakets von bmvit und BMLFUW den Ankauf von klimaschonenden und umweltfreundlichen Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von neuen **Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV), Plug-in-Hybridfahrzeugen (PHEV)** sowie **Elektrofahrzeugen mit Range Extender** bzw. **Reichweitenverlängerer (REX bzw. REEV)** zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht).

Sämtliche Modelle der Elektro-Zweiräder der Klassen L1e (**E-Mopeds**) und L3e (**E-Motorräder**) werden ebenfalls gefördert. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge. Eine beispielhafte Aufzählung von förderfähigen E-PKW finden Sie unter www.emob.klimafonds.gv.at/pkw

Im Zuge des Kaufs eines E-PKWs wird auch die Anschaffung einer **Wallbox** (Heimladestation) oder eines **intelligenten Ladekabels** gefördert. Weitere Informationen dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs).

PHEV, REEV bzw. REX mit Dieselantrieb bzw. PKW, deren elektrische Reichweite weniger als 40 km beträgt, sowie Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 50.000 Euro überschreitet, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge (z. B. Vorführwägen) von Händlern sind förderfähig. Für

zur Förderung eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitäts-Bonus in der Höhe von 1.500 Euro bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen bzw. 750 Euro bei Plug-in-Hybridfahrzeugen sowie Elektrofahrzeugen mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer bzw. 375 Euro bei E-Mopeds bzw. E-Motorrädern (jeweils netto) pro Fahrzeug gewährt wurde.

Dieser Bonus muss gemeinsam mit einem der nachstehenden Informationstexte zur Förderaktion „E-Mobilität“ auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Informationstext für die Förderung von **E-PKW**:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Autoimporteuren einen E-Mobilitäts-Bonus für E-PKW. Dieser E-Mobilitäts-Bonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Autoimporteuren bzw. Autohandel gewährt. Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil der Autoimporteure für den Ankauf von E-PKW ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen. Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil von BMLFUW und bmvit für den Ankauf von E-PKW kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitäts-Bonus für E-PKW von BMLFUW und bmvit und Autoimporteuren

erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv-mobil-Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Informationstext für die Förderung von **E-Mopeds und E-Motorrädern**:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Importeuren einen E-Mobilitäts-Bonus für E-Zweiräder.

Dieser E-Mobilitäts-Bonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel gewährt.

Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil der Importeure für den Ankauf von E-Zweirädern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil von BMLFUW und bmvit für den Ankauf von E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind.

Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitäts-Bonus für E-Zweiräder von BMLFUW und bmvit und Importeuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv-mobil-Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der entsprechende E-Mobilitäts-Bonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die Fahrzeuge müssen mit **Strom** (bzw. Wasserstoff) aus **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden

Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 5.

Die Förderung von **geleasteen Fahrzeugen** ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens 2.500 bzw. 750 bzw. 375 Euro (netto) vor der Antragstellung (Schritt 2) erforderlich.

Die Behaltefrist für geförderte Fahrzeuge beträgt 4 Jahre. Pro Fahrzeug kann nur 1 Bundesförderung beantragt werden. Pro Antragsteller können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Fahrzeuge gestellt werden.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.

Die Förderung beträgt:

- **2.500 Euro pro Fahrzeug** für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bzw.
- **750 Euro pro Fahrzeug** für Plug-in-Hybridfahrzeuge sowie Elektrofahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer
- **375 Euro pro E-Moped bzw. E-Motorrad**
- **200 Euro für Wallbox** (Heimladestation) oder **intelligentes Ladekabel** (einmalig, nur bei gleichzeitigem Kauf eines E-PKWs).

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „E-Mobilität für Private“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.emob.klimafonds.gv.at/budget.

Ihr Weg zur Förderung

1. **Informieren** Sie sich über Ihr **Wunschfahrzeug** und die **erforderliche Lieferzeit**.
2. **Prüfen** Sie das vorhandene Förderbudget. Wenn ausreichend Förderbudget vorhanden ist und die Lieferung und Zulassung Ihres Wunschfahrzeuges innerhalb von 24 Wochen gesichert ist, können Sie das 2-stufige Förderverfahren starten.
3. **Schritt 1 – Registrierung:** Einmalige Registrierung Ihres Fahrzeuges. Das Fahrzeug muss nun innerhalb von **24 Wochen** übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung[en] und sonstiger Unterlagen [siehe „Details zur Antragstellung“]).
5. **Auszahlung:** Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von 8 Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen.

Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.emob.klimafonds.gv.at/registrierung ab 01.03.2017 und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.12.2018 möglich.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname und Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Art des Elektrofahrzeuges; voraussichtliches Lieferdatum des Fahrzeuges bzw. Rechnungsdatum)

Der/Die AntragstellerIn erhält innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungse-Mail inkl. Registrierungsnummer und persönlichem Link zur Online-Plattform der Antragstellung.

Innerhalb von 24 Wochen nach der Registrierung sind

die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Fahrzeuges innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Die Fördermittel sind mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Anträge, bei denen das Elektrofahrzeug vor dem 01.01.2017 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungse-Mails haben Sie 24 Wochen Zeit, einen Antrag zu stellen (Schritt 2). Das Fahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt geliefert, bezahlt und zugelassen sein.

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung des Fahrzeuges durch den/die FahrzeughalterIn erfolgen. Die Antragstellung inkl. aller Dokumente (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter dem persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung. Das Fahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektdaten (Fahrzeugidentifikationsnummer [FIN], Zulassungsdatum, Datum der Erstzulassung, Anschrift laut Zulassung, Fahrzeugkosten)

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate .pdf, .jpg, .tif):

- **unterfertigtes Formular „Förderungsabrechnung“:** zur Bestätigung der Förderbestimmungen; auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen
- **Rechnung(en):** über die Anschaffung des Fahrzeuges, adressiert an den/die AntragstellerIn
- **im Falle einer Leasingfinanzierung:** Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung bzw. Vorauszahlung von mindestens 2.500, 750 bzw. 375 Euro (netto)

- **Zulassungsbescheinigung** des Fahrzeuges
- **Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern** (die zulässigen Möglichkeiten zur Erbringung des Nachweises sind nachfolgend beschrieben)
- **bei Installation einer Wallbox:** Rechnung und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn
- **bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels:** Rechnung des intelligenten Ladekabels, adressiert an den/die AntragstellerIn (Details finden Sie in den FAQs)

Das Formular „Förderungsabrechnung“ sowie weitere Dokumente sind als Download unter www.emob.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt.

Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von 8 Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 24 Wochen nach Registrierung.

Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden

oder

Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist

oder

- Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z. B. PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges (für PKW mind. 2.500 kWh, für Zweiräder mind. 250–500 kWh) abgedeckt werden können.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert.

Bitte beachten Sie, dass das Rechnungsdatum für das angeschaffte Fahrzeug nach dem 01.01.2017 liegen muss und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Monate zurückliegen darf.

Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.

Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber (Größe 420 mm x 148 mm bzw. 210 mm x 74 mm bei Zweirädern) des Förderprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderantrag.

Der/Die AntragstellerIn stimmt im Rahmen der Antragstellung zu, dass sein/ihr Name, der Standort, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderhöhe, die Fahrzeugdaten sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „E-Mobilität für Private“ stehen 5 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Aufstockung auf 10 Mio. Euro ist durch Entscheidung des Präsidiums des Klima- und Energiefonds möglich.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Fahrzeuge, für die innerhalb der Frist von 24 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der „klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013“ eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist bis **31.12.2018** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter www.emob.klimafonds.gv.at/budget

Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die Abwicklungsstelle im Zuge der Antragstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.emob.klimafonds.gv.at

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage

klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013.

Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.emob.klimafonds.gv.at/faq

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Private** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-733** oder per E-Mail an e-mobilitaet@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds, Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reiningger, www.emob.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Klimafonds/Hans Ringhofer, Shutterstock/Mike Flippo

Herstellungsort:
Wien, März 2017

